

## Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 2. März 2010

### TAGESORDNUNG

#### 1. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

#### 2. Bebauungsplan „Mehlisstraße“

**Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger aus der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Am 14.12.1999 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schachener Straße, Baienfurter Straße, Mehlisstraße“ beschlossen.

Am 17.01.2000 fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung statt. In der Sitzung vom 05.06.2000 hat Herr Architekt Gross drei Planungsvarianten dem Gemeinderat vorgestellt.

Mit Schreiben vom 29.06.2000 wurde den betroffenen Grundstückseigentümer drei Planungsvarianten zugesandt, mit der Bitte, bis zum 28.07.2000 Wünsche, Bedenken oder Anregungen zu den Planungsvarianten vorzubringen. Mit Schreiben vom 30.08.2000 wurde den Träger öffentlicher Belange die drei Planungsvarianten zugesandt, mit der Bitte eine Stellungnahme bis zum 06.10.2000 abzugeben.

In der Sitzung vom 09.01.2001 hat Herr Gross den Bebauungsplanentwurf mit Textteil dem Gemeinderat vorgestellt. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung jedoch nicht gefasst, da die Verwaltung zusammen mit Herrn Gross nochmals das Gespräch mit Herrn Wendelin Jehle, den Eheleuten Bentele und den Eheleuten Späth suchen wollte. Bis zur Gemeinderatsitzung am 13.03.2001 haben die Gespräche stattgefunden, sodass der Gemeinderat in dieser Sitzung die Abwägung der bis dahin eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vornehmen konnte.

Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet die Vorgaben, die der Gemeinderat in seinen vorausgegangenen Beratungen (Empfehlungen zur Verkehrserschließung, Abwasserbeseitigung, Regelungsdichte, Bauplatzabgrenzung, Abwägung vom 13.03.2001 usw.) beschlossen hat.

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange wurden erneut im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

unterrichtet. (Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit am 27.08.2008 und die Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 20.03.2009).

Die Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden zur Gemeinderatsitzung am 31.03.2009 aufgelistet und beraten. Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet und übernommen. Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit vorhergehender einwöchiger Ankündigung erfolgte vom 15.06.2009 bis zum 14.07.2009. Die Benachrichtigung der Behörden von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte am 02.06.2009.

In der Gemeinderatsitzung am 15.09.2009 hat der Gemeinderat die vorgetragene Anregungen und Bedenken, auf Grund der Auslegung, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB sachgerecht abgewogen.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4a Abs. 3 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

#### **Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2009:**

1. Im Rahmen einer gerechten Abwägung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB stimmt der Gemeinderat den vorgetragene Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wie im Verwaltungsvorschlag dargestellt zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Prüfergebnis der Abwägung an die Absender der Stellungnahmen weiterzuleiten.
3. Durch die beschlossene Planänderung des Entwurfs wird die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan erneut öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und eine erneute Einholung der Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet und übernommen. Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit vorhergehender einwöchiger Ankündigung erfolgte vom 10.11.2009 bis zum 24.11.2009. Die Benachrichtigung der Behörden von der erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 21.10.2009.

#### **Beschluss:**

1. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aus
  - a) der frühzeitigen Unterrichtung
  - b) der öffentlichen Auslegung und
  - c) der erneuten öffentlichen Auslegung

werden vom Gemeinderat im Rahmen einer gerechten Abwägung nach § 4a Abs. 3 BauGB wie im Beschlussvorschlage in Anlage 1 dargestellt abgewogen und beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Prüfergebnis der Abwägung an die Absender der Stellungnahmen weiterzuleiten.

### **3. Bebauungsplan „Mehlisstraße“**

**Hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 74 LBO**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Nach § 10 Abs 1 BauGB beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung. Nachdem der Gemeinderat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt die Abwägung der Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Mehlisstrasse vorgenommen hat und keine, die Grundzüge der Planung betreffenden Änderungen seit der erneuten Auslegung des Planwerkes beschlossen wurden, kann der Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO gefasst werden.

### **Beschluss**

Der Satzung über den Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Mehlisstraße“ wurde zugestimmt

### **4. Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen Erklärung zur Durchführung von Festanlässen**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Seit der Verabschiedung der Erklärung zur Durchführung von Festanlässen sind mittlerweile fast fünf Jahre vergangen. Durch diese Erklärung wurde eine gute Grundlage geschaffen, die Festveranstalter im Landkreis Ravensburg für den Jugendschutz zu sensibilisieren sowie auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen zu achten.

Die Erklärung zur Durchführung von Festanlässen, die in der Sitzung des Sozialausschusses des Landratsamtes Ravensburg am 17.11.2009 vorgestellt wurde, liegt als Anlage 1 bei.

Am 13. Januar 2010 fand im Rathaus ein Gespräch mit den verantwortlichen Vereinsvorständen statt, die von dieser Erklärung betroffen sind (Landjugend, Narrenzunft, Musikverein, Schalmeienkapelle, Lumpenkapelle) Die aufgeführten

Bestimmungen wurden dabei eingehend diskutiert.

Alle Teilnehmer erklärten sich bereit, einer auf die Belange in der Gemeinde Baidt modifizierten Erklärung zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Die modifizierte Erklärung zur Durchführung von Festanlässen wird Bestandteil der Genehmigung zur Benutzung der Schenk-Konrad-Halle. Ohne diese Erklärung wird die Schenk-Konrad-Halle nicht mehr überlassen.

### **5. Anfragen und Bekanntgaben**

- a) Hauptamtsleiter Plangg gab das Ergebnis des Schlichterspruchs für die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst bekannt. Für das Jahr 2010 erhöhen sich dadurch die Personalkosten um ca. 15.000 €.
- b) Hauptamtsleiter Plangg teilte mit, dass das Landratsamt Ravensburg den Antrag der Gemeinde auf Tonnagenbegrenzung für LKW's in Schachen prüft und noch einige Zeit in Anspruch nimmt.
- c) Da in den Ferien die Sporthalle nur einmal wöchentlich gereinigt wird, wurde von einem Nutzer die Sauberkeit bemängelt. Man war sich einig, die Dusche sowie Toiletten auch in den Ferien öfters zu reinigen. Ob eine weitergehende Reinigung der Halle notwendig ist, hängt davon ab, wie oft diese benutzt wird.
- d) Ortsbaumeister Reich teilte mit, dass die Versorgung der Schenk-Konrad-Halle über die Heizzentrale des Rathauses nicht möglich ist. Ebenso ist eine Warmwasserversorgung der Gaststätte und Halle über Durchlauferhitzer technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

An der Sitzung waren bis zu 8 interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

Vielen Dank für Ihr Kommen.

Hauptamtsleiter Plangg